

Sitzung vom 20. September 2016

Beschl. Nr. **2016-237**

F4.3.4 Planung, Disposition, Kompetenzen generell
Finanzplan 2016 – 2020; Genehmigung und zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat

Ausgangslage

Gemäss dem Gemeindegesetz hat die Gemeindevorsteherschaft die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung des Haushaltes erforderlichen Angaben zusammenzustellen und regelmässig nachzuführen (§ 118 Gemeindegesetz).

Erwägungen

Der Stadtrat erstellt in diesem Sinne jährlich einen rollenden 5-Jahres-Finanzplan. Beim Finanzplan handelt es sich um ein Führungsinstrument des Stadtrates. Er ist dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Zum Inhalt des Finanzplanes wird auf die vom Stadtrat verfassten Erläuterungen verwiesen.

Im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz sind in den Jahren 2019 und 2020 die Abschreibungen nach dem neuen Harmonisierten Rechnungsmodell 2 berechnet worden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1.1 und Art. 47 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm 2016 – 2020 wird genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- 2 Die Beilage „Finanzplan 2016 – 2020“ wird gemäss Vorlage verabschiedet.
- 3 Der Finanzplan ist für die Verwaltungsabteilungen bindend.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Grosser Gemeinderat
 - 5.2 Stadtrat

- 5.3 Schulpflege
- 5.4 Abteilungs- und Betriebsleiter

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin